

# Technische Anschlussbedingungen Wasser 2026

## Vorwort

Dieses Dokument basiert auf den allgemein anerkannten technischen Regelwerken der Trinkwasserversorgung (z. B. den Technischen Regeln des DVGW, den DIN-Normen sowie der AVBWasserV) und wurde spezifisch an das Netzgebiet der BIGGE ENERGIE angepasst. Netzspezifische Angaben wurden entsprechend ergänzt und an relevanten Stellen kenntlich gemacht.

Die Ergänzungen basieren auf den aktuellen technischen Entwicklungen und gesetzlichen Anforderungen.

Die BIGGE ENERGIE behalten sich vor, diese Ergänzungen bei Bedarf anzupassen. Die jeweils aktuelle Version ist auf der Website der BIGGE ENERGIE verfügbar.

Inhalt

Technische Anschlussbedingungen Wasser 2026.....	1
1. Begriffe .....	3
1.1 Netzbetreiber / Wasserversorger .....	3
1.2 Wasserversorgungsnetz.....	3
1.3 Hausanschluss (Netzanschluss) Wasser .....	3
1.4 Kundenanlage Wasser .....	3
1.5 Eigentumsgrenze .....	4
1.6 Hauptabsperreinrichtung (HAE).....	4
1.7 Trinkwasser.....	4
2. Geltungsbereich .....	4
3. Allgemeine Grundsätze .....	5
3.1 Pflichten des Anschlussnehmers.....	5
3.2 Anzeigepflichten .....	5
3.3 Installateurbindung.....	6
3.4 Zugänglichkeit und Schutz .....	6
3.5 Trinkwasserschutz .....	6
3.6 Vertragsverhältnis.....	6
4. Kundenanlage (Inneninstallation).....	6
4.1 Allgemeine Anforderungen.....	6
4.2 Bauliche Anforderungen .....	7
5 Allgemeines .....	11
5.1 Beschaffenheit des Trinkwassers.....	11
5.2 Nachbehandlung durch Kunden .....	11
5.3 Schutz des Trinkwassers .....	12
5.4 Stagnation.....	12
6. Messeinrichtungen (Wasserzähler) .....	12
6.1 Allgemeines zum Wasserzähler .....	12
6.2 Zählerinstallation .....	13
6.3 Zählerwechsel und -prüfung .....	13
7. Inbetriebsetzung der Trinkwasserinstallation .....	14
7.1 Voraussetzungen und Ablauf .....	14
7.2 Einbau des Wasserzählers .....	14
7.3 Spülung und Sichtprüfung.....	14
8. Außerbetriebnahme / Stilllegung .....	14
8 Vorübergehende Außerbetriebnahme .....	14
9. Sonstige Hinweise und Pflichten .....	14
9.1 Wasserbezug.....	14
9.2 Eigene Wasservorkommen .....	15

9.4 Mitteilungspflicht.....	15
10. Abschlussbemerkungen.....	15
11. Glossar – Begriffe und Abkürzungen .....	15

## 1. Begriffe

### 1.1 Netzbetreiber / Wasserversorger

Das Wasserversorgungsunternehmen, welches das Trinkwassernetz betreibt – im Folgenden **BIGGE ENERGIE** genannt. Dies kann ein städtischer Eigenbetrieb, Stadtwerk oder ein privatrechtliches Unternehmen sein. BIGGE ENERGIE ist für den Betrieb und Ausbau des Verteilungsnetzes sowie den Netzanschluss zuständig.

### 1.2 Wasserversorgungsnetz

Das öffentliche Trinkwassernetz der **BIGGE ENERGIE**, bestehend aus Transport- und Verteilungsleitungen, Armaturen (Schieber, Hydranten) und Hausanschlussleitungen bis zur Hauptabsperreinrichtung. Es dient der allgemeinen Versorgung mit Trinkwasser gemäß AVBWasserV.

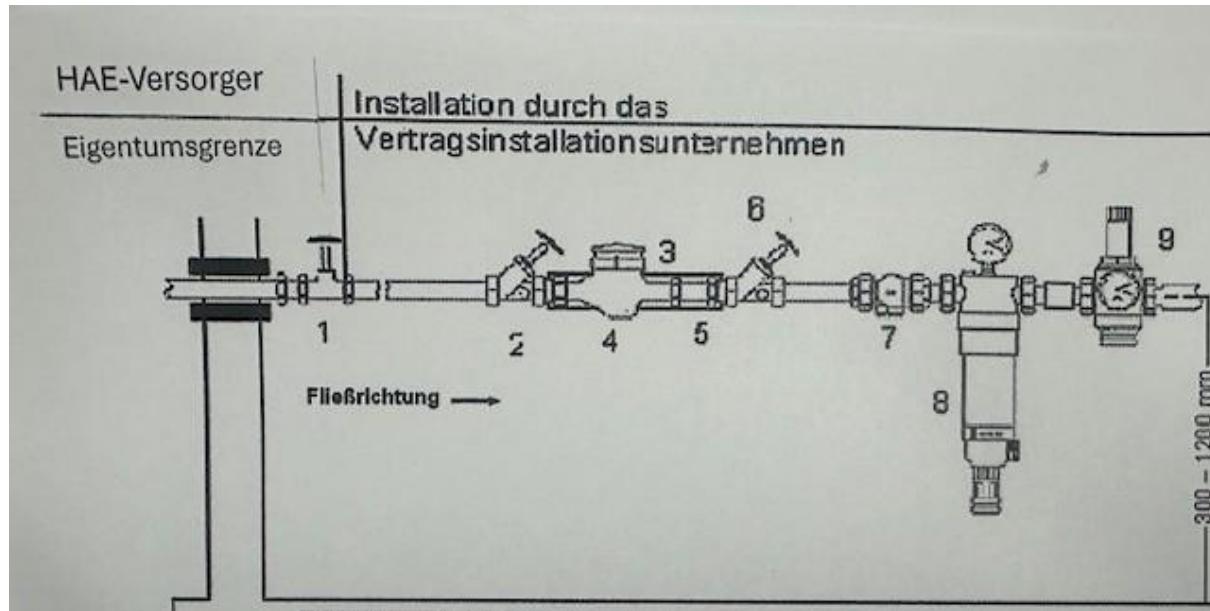
### 1.3 Hausanschluss (Netzanschluss) Wasser

Die Verbindung zwischen dem Versorgungsnetz und der Kundenanlage. Der Hausanschluss umfasst die Hausanschlussleitung vom Abzweig der Straßenleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung (HAE). Hausanschluss und Netzanschluss werden synonym verwendet.

### 1.4 Kundenanlage Wasser

Die Trinkwasser-Installation des Kunden beginnt hinter der Hauptabsperreinrichtung. Sie umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte innerhalb des Gebäudes oder Grundstücks, die der Kunde eigenverantwortlich betreibt (gem. aktuellem Regelwerk).

## 1.5 Eigentumsgrenze



Der Punkt hinter der Hauptabsperreinrichtung, an dem das Trinkwasser in die Kundenanlage übergeht.

## 1.6 Hauptabsperreinrichtung (HAE)

Das erste Absperrventil im Hausanschluss, in Fließrichtung gesehen. Sie befindet sich typischerweise unmittelbar nach der Einführung der Anschlussleitung ins Gebäude. Mit der HAE kann die gesamte Kundenanlage vom Netz getrennt werden.

## 1.7 Trinkwasser

Wasser für den menschlichen Gebrauch, das die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) erfüllt. Im Kontext dieser TAB ist damit das von der **BIGGE ENERGIE** gelieferte Wasser gemeint.

## 2. Geltungsbereich

Diese technischen Anschlussbedingungen Wasser gelten für Neuanschlüsse, Änderungen und den Betrieb von Trinkwasser-Hausanschlüssen im Versorgungsgebiet der **BIGGE ENERGIE**. Sie richten sich an Anschlussnehmer, Installateure und Planer und legen die technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss sowie für die angeschlossenen Kundenanlagen fest.

Sie basieren auf den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere:

- der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV),
- den technischen Regeln Wasser des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches), z. B.:
  - DVGW-Arbeitsblatt W 400 „Technische Regeln Wasserverteilung“ (inkl. Hausanschlüsse),
  - DVGW-Arbeitsblatt W 392 „Hausanschlüsse und Kundenanlagen“ (Planungshinweise),
  - DVGW-Arbeitsblatt W 570 „Materialien in der Trinkwasser-Installation“,
  - einschlägige DIN-Normen (z. B. DIN 1988 und DIN EN 806 für Hausinstallationen),
- landesbauordnungsrechtlichen Bestimmungen (z. B. DIN 1988-600 in Bezug auf Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen),
- sowie ggf. zusätzlichen Ergänzenden Bestimmungen der BIGGE ENERGIE.

Die TAB-Wasser gelten für Standardanschlüsse (i. d. R. Hausanschlüsse bis DN50). Für darüberhinausgehende Sonderanschlüsse (z. B. gewerbliche Großanschlüsse, Bauwasseranschlüsse, Löschwassereinrichtungen) können zusätzliche Anforderungen gelten, die separat vereinbart werden.

Diese Bedingungen gelten ab dem 01.01.2026 und ersetzen alle früheren technischen Anschlussbedingungen Wasser der **BIGGE ENERGIE**. Sie ergänzen die AVBWasserV und die allgemeinen Versorgungsverträge in technischer Hinsicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser TAB den allgemein anerkannten Regeln der Technik widersprechen, so gehen letztere im Zweifelsfall vor. Es ist dann eine Abstimmung mit der **BIGGE ENERGIE** erforderlich.

## 3. Allgemeine Grundsätze

### 3.1 Pflichten des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen Wasser sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen. Dies betrifft den Betrieb und Änderungen der eigenen Kundenanlage.

### 3.2 Anzeigepflichten

Jeder Neuanschluss, jeder Umbau, jede Erweiterung sowie jede Änderung ist der **BIGGE ENERGIE** vier Wochen vor Inbetriebnahme vorher anzugeben. Dies erfolgt in der Regel durch Beantragung eines Netzanschlusses im Netzanschlussportal oder durch Inbetriebsetzungsantrag durch den Installateur im Inbetriebsetzungsportal.

### 3.3 Installateurbindung

Arbeiten an Trinkwasser-Installationen dürfen nur von Fachbetrieben des Installateurverzeichnisses eines Wasserversorgungsunternehmens ausgeführt werden. Für Arbeiten hinter der HAE (also in der Kundenanlage) ist ein im Verzeichnis der **BIGGE ENERGIE** eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Gastinstallateure müssen sich vorab bei der **BIGGE ENERGIE** anmelden und ihre Qualifikation nachweisen.

### 3.4 Zugänglichkeit und Schutz

Der Netzanschluss (insbesondere HAE und Wasserzähler) muss für die **BIGGE ENERGIE** jederzeit zugänglich sein. Er darf nicht verbaut oder in abschließbaren Räumen ohne Zugangsmöglichkeit liegen. In Mehrfamilienhäusern ist sicherzustellen, dass der Hausanschlussbereich dauerhaft oder über Zugangssysteme erreichbar ist.

### 3.5 Trinkwasserschutz

Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass keine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität erfolgt. Rückfließen, Rücksaugen oder chemische Beeinträchtigungen sind nicht gestattet. Alle eingesetzten Materialien müssen für Trinkwasser geeignet sein. Jegliche direkte Verbindung der Trinkwasserleitung mit Nicht-Trinkwasser (z.B: Brunnenwasser, Heizwasser, Regenwasser) ist verboten.

Der Einsatz von Eigenwasseranlagen wie z.B. Regenwasser- oder Brunnenanlagen ist gegenüber der **BIGGE ENERGIE** anzeigenpflichtig.

### 3.6 Vertragsverhältnis

Die TAB-Wasser sind integraler Bestandteil des Anschluss- und Versorgungsvertrags zwischen Anschlussnehmer und **BIGGE ENERGIE**. Änderungen oder Ergänzungen werden bekannt gegeben und sind ab dem festgelegten Zeitpunkt verbindlich.

## 4. Kundenanlage (Inneninstallation)

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

Die Trinkwasser-Installation innerhalb der Liegenschaft (Kundenanlage) muss den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die DIN 1988 / EN 806 sowie die technischen Richtlinien des DVGW, etwa das Arbeitsblatt W 551 für Warmwasserinstallationen.

Planung, Bau und Änderungen erfolgen durch ein zugelassenes Installationsunternehmen im Auftrag und in Verantwortung des Anschlussnehmers. Die Verantwortung für deren Zustand liegt vollständig beim Anschlussnehmer. Die **BIGGE ENERGIE** behält sich die Prüfung der Anlage vor.

Die Kundenanlage ist so auszulegen, dass der erforderliche Druck und Durchfluss an allen Entnahmestellen gewährleistet ist. Druckverluste durch Rohrleitungen, Filter und Armaturen sind zu berücksichtigen.

Die empfohlene maximale Fließgeschwindigkeit beträgt 2 m/s. Materialien müssen DVGW-zertifiziert oder nachweislich trinkwassergeeignet sein.

Besonderes Augenmerk ist auf Korrosionsverträglichkeit zu legen, z. B. bei Kombination unterschiedlicher Werkstoffe. Vorkehrungen gegen Kontaktkorrosion sind notwendig. Kunststoffe und Verbundrohre sind zulässig, sofern sie den hygienischen Anforderungen (z. B. KTW-Leitlinie, Positivliste UBA) entsprechen.

Die BIGGE ENERGIE behält sich vor, bei Hinweisen auf ungeeignete Materialien oder Verkeimungsrisiken Auflagen zu erteilen.

## 4.2 Bauliche Anforderungen

### Leitungstrasse und Verlegung

Hausanschlussleitungen werden unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,0–1,2 m verlegt.

Die Trasse zur Verlegung der Hausanschlussleitung muss vollständig frei sein (keine Behinderung durch Aushub, Silo, Kran oder Baugerüst). Bei Leitungsgräben sind die Mindestbreiten gemäß DIN 4124 einzuhalten. Die Hausanschlussleitung ist grundsätzlich geradlinig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen. Bei unterkellerten Gebäuden ist die Hausanschlussleitung im ersten Untergeschoss, bis ca. 1,5 m unter GOK, einzuführen und die Wasserzähleranlage aufzubauen. Die Leitungsführung ist so zu bestimmen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung in einem Abstand von mindestens 1,0 m zu Lichtschächten, Belüftungsschächten und Tiefgaragenwänden geführt wird. Die Hausanschlussleitung muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Bepflanzung ist unzulässig. Hausanschlussleitungen dürfen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-2 grundsätzlich nicht überbaut werden.

### Hausanschlussraum

Ein frostfreier, trockener, gut beleuchteter und zugänglicher Raum ist für die Hausanschlusseinrichtung bereitzustellen. Der Bereich darf nicht als Lagerraum für wassergefährdende Stoffe dienen.

In nicht unterkellerten Gebäuden ist an der Hauseinführung ein geeigneter Montagebereich vorzusehen.

## Zugänglichkeit

Der Hausanschlussraum muss jederzeit für autorisierte Personen der BIGGE ENERGIE erreichbar sein. In Mehrparteienhäusern ist ggf. ein Schließsystem mit Anbringung eines Schlüsselkastens vorzusehen.

Bis 5 Nutzungseinheiten ist eine Hausanschlusswand, welche von jeder Einheit dauerhaft begehbar. – Zugänglichkeit muss gewährleistet sein. Schlüssel an die BIGGE ENERGIE!

Ab 5 Nutzungseinheiten sep. Hausanschlussraum.

## Montagefläche und Boden

Eine geeignete Wandfläche für die Montage der Armaturen ist bereitzustellen.

## Einführung der Leitung

Die Hauseinführung erfolgt bauseits über Mehrpartenhouseinführungen (MSH). Das Futterrohr bzw. der Grundbausatz der MSH ist im Vorfeld gemäß der beiliegenden Herstellervorgaben bauseits zu montieren.



Abbildung 1 Mehrspatenhauseinführung durch die Bodenplatte



Abbildung 2 Mehrspatenhauseinführung durch die Wand

## Frost- und Rückstauschutz

Der Anschlussbereich muss frostgeschützt sein. Leitungen in unbeheizten Bereichen sind zu dämmen. Gegen Rückstau aus der Entwässerung ist vorzubeugen (z. B. durch Einbau oberhalb der Rückstaubene).

## Brandschutz

Werden Leitungen durch feuerwiderstandsfähige Bauteile geführt, sind passende Abschottungen vorzusehen.

## Wasserzählerschacht

Unter folgenden Gegebenheiten ist ein Wasserzählerschacht zu errichten, siehe auch § 11 AVBWasserV:

- Das Grundstück ist unbebaut.
- Es ist kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden.
- Die Versorgung des Gebäudes erfolgt mit einer Hausanschlussleitung, die –

- unverhältnismäßig lang ist > 25,0 m Gesamtlänge,
- oder
- die nur unter besonderen Erschwernissen verlegbar ist.

Für den Wasserzählerschacht ist ca. 1,0 m hinter der Grundstücksgrenze durch den Kunden eine geeignete Fläche zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzählerschacht wird durch die BIGGE ENERGIE sowohl geliefert wie auch montiert. Der Wasserzählerschacht ist Bestandteil des Hausanschlusses.

Wasserzählerschächte sollen außerhalb von Verkehrsflächen angelegt werden. Die genaue Lage des Schachtes wird in Rücksprache mit der BIGGE ENERGIE abgestimmt.

## 5 Allgemeines

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung und den Betrieb der Kundenanlage ist ausschließlich der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Anlage ist regelmäßig zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, insbesondere:

- auf Dichtheit und Korrosionsfreiheit,
- auf Funktionstüchtigkeit der Armaturen,
- auf ausreichenden Druck und Durchfluss,
- auf unzulässige Änderungen.

Die BIGGE ENERGIE ist berechtigt, Nachweise zu fordern, insbesondere bei Verdacht auf hygienische Beeinträchtigung.

Eine Inbetriebnahme des Netzanschlusses darf ausschließlich durch die BIGGE ENERGIE erfolgen. Verschlossene Ventile dürfen nicht eigenmächtig geöffnet werden.

### 5.1 Beschaffenheit des Trinkwassers

Das von der BIGGE ENERGIE gelieferte Trinkwasser entspricht den Anforderungen der aktuellen Trinkwasserverordnung. Es ist für den menschlichen Gebrauch ohne weitere Aufbereitung geeignet.

Analysewerte können bei der BIGGE ENERGIE angefragt oder online eingesehen werden.

### 5.2 Nachbehandlung durch Kunden

Bei Einsatz von Wasserbehandlungsanlagen (z. B. Enthärtung, Dosierung) ist sicherzustellen, dass:

- diese der DIN 1988-200 und DVGW-Anforderungen entsprechen,
- keine schädlichen Stoffe eingebracht werden,
- Wartung regelmäßig erfolgt (z. B. Filterwechsel, Regeneration).

### 5.3 Schutz des Trinkwassers

Die Anlage ist so zu betreiben, dass Rückfließen oder Rücksauen ausgeschlossen sind.  
Notwendig sind:

- Rückflussverhinderer nach der Wasserzähleranlage,
- keine direkte Verbindung zu Nichttrinkwassersystemen
- Trennung bei Betriebswasseranlagen gemäß EN 1717.

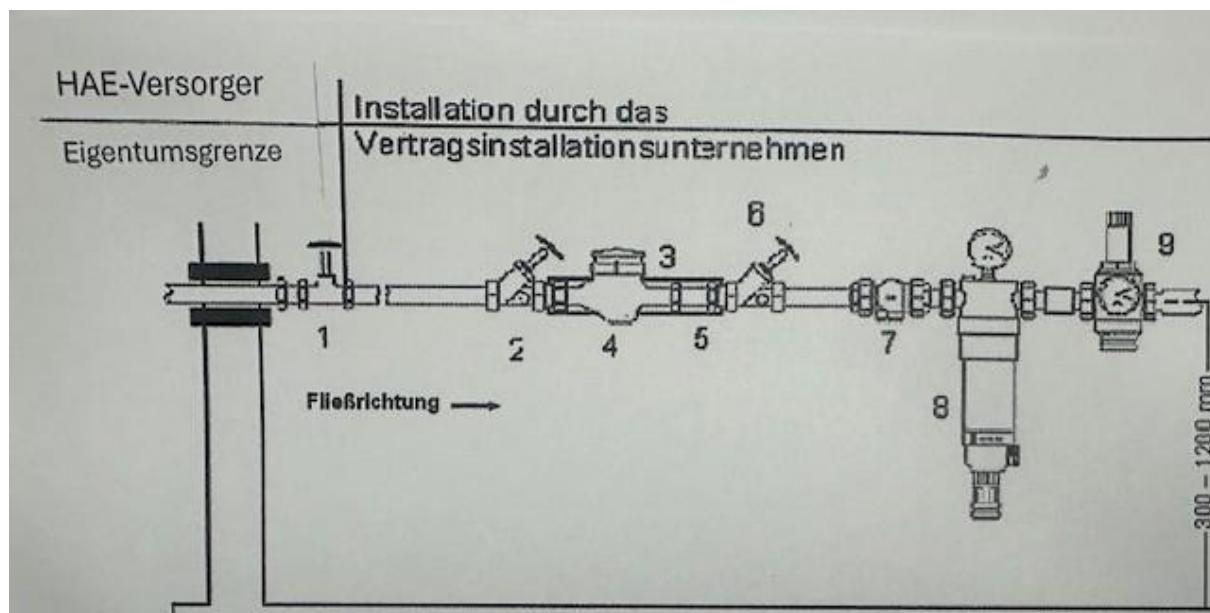
### 5.4 Stagnation

Nicht genutzte Leitungen sind zu entleeren oder regelmäßig (mind. wöchentlich) zu spülen.

## 6. Messeinrichtungen (Wasserzähler)

### 6.1 Allgemeines zum Wasserzähler

Jeder Anschluss wird über eine Messstelle (Wasserzähler) abgerechnet. Der Wasserzähler erfasst das entnommene Volumen in Kubikmetern. Die BIGGE ENERGIE installiert je Anschluss mindestens einen Hauptzähler.



Darstellung Eigentumsgrenze= HAE und Aufbau Wasserzähleranlage

1: Hauptabsperreinrichtung

2: Schrägsitzventil

3: Wasserzählerbügel

4: Wasserzähler

5: Längenausgleichsstück

6: KFR-Ventil

7: alternativ, separater Rückflussverhinderer

8: Feinfilter (auch Kombination Filter/Druckminderer möglich)

9: Druckminderer

Der Einbauort des Wasserzählers muss unmittelbar an der Hauseinführung liegen, um Manipulationen zu verhindern. Die Anordnung muss frostsicher, sauber und zugänglich sein

Standardmäßig setzt die BIGGE ENERGIE Wasserzähler der Größe Q3 = 4 ein. Die Auswahl/Größe des Wasserzählers richtet sich nach der beantragten Anschlusskapazität gem. DVGW-Arbeitsblatt 406.

## 6.2 Zählerinstallation

Wasserzähler sind in eine stabile, spannungsfreie Zähleranlage einzubauen verpflichtend mit Zählerbügel s. Abb. 1. Vor und hinter dem Zähler sind Absperrarmaturen vorzusehen. Ein Rückflussverhinderer auf der Ausgangsseite ist verpflichtend.

Ein Filter (Feinfilter nach DIN 1988) ist Teil der Kundenanlage. Ebenso ein notwendiger Druckminderer ist verpflichtend einzusetzen.

Größere Zähler (DN 25 und größer) sind mechanisch zu entlasten (z. B. durch Wandhalterung). Für industrielle Großzähler sind spezielle Befestigungen vorzusehen. Großzähleranlagen sind vorab mit der BIGGE ENERGIE abzustimmen.

## 6.3 Zählerwechsel und -prüfung

Wasserzähler unterliegen dem Mess- und Eichrecht. Die Eichfrist für Kaltwasserzähler beträgt derzeit 6 Jahre. Die BIGGE ENERGIE tauscht Hauptzähler turnusmäßig aus.

Der Kunde ist zur Duldung des Austauschs verpflichtet. Wird der Zugang mehrfach verhindert, können Kosten gem. Preisblatt berechnet werden.

Auf Antrag kann eine amtliche Prüfung erfolgen. Bei nachgewiesenem Eichfehler übernimmt die BIGGE ENERGIE die Kosten. Andernfalls können diese dem Anschlussnehmer auferlegt werden.

## 7. Inbetriebsetzung der Trinkwasserinstallation

### 7.1 Voraussetzungen und Ablauf

Nach Fertigstellung des Hausanschlusses und der Kundenanlage meldet das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) die Anlage mit dem entsprechenden Formular bei der BIGGE ENERGIE zur Inbetriebnahme an.

Mit dieser Fertigmeldung bestätigt das Unternehmen, dass die Anlage entsprechend den anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde.

### 7.2 Einbau des Wasserzählers

Die BIGGE ENERGIE oder ein beauftragter Dienstleister setzt den Wasserzähler ein. Dies geschieht nach Inbetriebsetzungsmeldung des Installateurs im Installateur-Portal.

Der Einbau erfolgt nur bei zugänglichem und vollständig vorbereitetem Zählerplatz. Die HAE wird geöffnet.

### 7.3 Spülung und Sichtprüfung

Die Kundenanlage ist vor Inbetriebnahme durch den Installateur gründlich zu spülen (z. B. gemäß DVGW W 557). Dies dient der Entfernung von Luft, Schmutzpartikeln und potenziell hygienisch kritischen Rückständen.

Nach der Befüllung wird die Anlage auf Dichtheit geprüft. Die BIGGE ENERGIE kann im Beisein des Installateurs eine Sichtkontrolle durchführen.

## 8. Außerbetriebnahme / Stilllegung

### 8 Vorübergehende Außerbetriebnahme

Soll ein Hausanschluss stillgelegt werden (z. B. bei Leerstand eines Gebäudes), muss dies durch Antrag des Anschlussnehmers bei der BIGGE ENERGIE erfolgen. Der Wasserzähler wird dabei ausgebaut und der Netzanschluss an der Hauptleitung getrennt. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

## 9. Sonstige Hinweise und Pflichten

### 9.1 Wasserbezug

Trinkwasser darf erst nach erfolgter Inbetriebnahme und Freigabe durch die BIGGE ENERGIE entnommen werden. Eine vorzeitige Entnahme (z. B. Bauwasser über nicht freigegebene Leitung) ist unzulässig.

## 9.2 Eigene Wasservorkommen

Der Einsatz von Eigenwasseranlagen (z. B. Brunnen, Regenwasserzisternen) ist zulässig, sofern sie vom Trinkwassernetz vollständig getrennt sind. Eine Rückverbindung – auch indirekt – ist strikt untersagt (siehe 3.5).

## 9.4 Mitteilungspflicht

Änderungen, die die Entnahmemenge erheblich erhöhen (z. B. Beregnungsanlagen), sind der BIGGE ENERGIE mitzuteilen. In Einzelfällen kann eine Anschlussverstärkung erforderlich werden.

# 10. Abschlussbemerkungen

Diese technischen Anschlussbedingungen Wasser definieren die technischen Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb von Trinkwasser-Hausanschlüssen im Netzgebiet der BIGGE ENERGIE.

Für Sonderfälle, wie z. B. Löschwasseranschlüsse, temporäre Versorgung bei Veranstaltungen oder Großverbraucher, ist eine individuelle Abstimmung mit der BIGGE ENERGIE erforderlich.

Die Zusammenarbeit zwischen Anschlussnehmer, Installateur und Versorger ist Grundlage für eine sichere, hygienische und unterbrechungsfreie Trinkwasserversorgung. Diese TAB sollen dabei als technisches Regelwerk zur Orientierung und Rechtsklarheit beitragen.

Nähere Informationen zum Installateur Verzeichnis, den Portalen sowie Preisblätter sind der Internetseite der BIGGE ENERGIE zu entnehmen.

# 11. Glossar – Begriffe und Abkürzungen

**AN** – Anschlussnehmer (Eigentümer bzw. Vertragspartner des Netzanschlusses, häufig identisch mit dem Betreiber der Kundenanlage)

**AVBWasserV** – Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (gesetzliche Grundlage für die Wasserversorgung)

**DVGW** – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.; erstellt technische Regelwerke wie das Arbeitsblatt W 400 oder W 551

**EN 806** – Europäische Normenreihe zur Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasser-Installationen in Gebäuden

**HAE** – Hauptabsperreinrichtung; trennt Kundenanlage vom Netz der BIGGE ENERGIE

**KTW-Leitlinie** – Leitlinie des Umweltbundesamts für Kunststoffe in Kontakt mit Trinkwasser

**QN / Q3** – Nennbelastung von Wasserzählern gemäß alter (QN) bzw. aktueller (Q3) Normung

**Systemtrenner** – Sicherheitseinrichtung nach DIN EN 1717 zur Verhinderung von Rückfließen, Rückdrücken und Rücksaugen

**TAB** – Technische Anschlussbedingungen (dieses Dokument)

**TrinkwV** – Trinkwasserverordnung; regelt Qualität und Überwachung von Trinkwasser

**VIU** – Vertragsinstallationsunternehmen; eingetragenes Installationsunternehmen im Verzeichnis der Bigge Energie

Weitere Begriffe sind in den jeweiligen Abschnitten erläutert oder ergeben sich aus dem Kontext.

Hinweis: Dieses Dokument wurde im Auftrag der Bigge Energie von Christopher Wilmes, M. Eng., Ingenieurbüro Wilmes, Reinersstr. 6, 45665 Recklinghausen – [info@wilmes.de](mailto:info@wilmes.de) – unter Berücksichtigung aktueller technischer und normativer Anforderungen erstellt.